

1970	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1970	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 70	Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr	745
30. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	749
1. 7. 70	Bekanntmachung zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	750
4. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	751
4. 7. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	752

**Verordnung
zur Durchführung des Abkommens vom 21. Mai 1970
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr**

Vom 14. Juli 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) und des § 3 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze wird der Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Mai 1970 erleichtert. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen und § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 2 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Juli 1970

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr

DIE REGIERUNG
 DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 und
 DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

VOM WUNSCH GELEITET, den Personenverkehr in den Grenzzonen zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Grenzzonen

(1) Dieses Abkommen regelt den Grenzübertritt von Personen zwischen den Grenzzonen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Es erstreckt sich ebenfalls auf den kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein.

(2) Grenzzonen sind:

in der Bundesrepublik Deutschland:

die Städte Freiburg i. Brsg., Lindau i. Bodensee und Kempten, sowie die Landkreise Freiburg, Müllheim, Lörrach, Säckingen, Waldshut, Neustadt, Villingen, Donaueschingen, Konstanz, Stockach, Überlingen, Tuttlingen, Sigmaringen, Saulgau, Biberach, Ravensburg, Tettnang, Wangen, Lindau, Sonthofen und Kempten;

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

- a) die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, vom Kanton Bern die Bezirke Laufen, Delsberg, Münster und Wangen, der Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri, der Kanton Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell L.Rh., Appenzell A.Rh.;
- b) das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 2

Grenzkarte

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten und Drittausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsbewilligung) eines Vertragsstaates besitzen, kann, wenn sie Bewohner der Grenzzonen sind, von den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates eine Grenzkarte ausgestellt werden.

(2) Die Grenzkarte berechtigt den Inhaber, die Grenze beliebig oft zu überschreiten und sich ohne Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsbewilligung) bis zu drei Tagen in der anderen Grenzzone aufzuhalten. Grenzkarten für Drittausländer bedürfen der Gegenzeichnung durch die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften; in der Schweiz ist eine Grenzgängerbewilligung erforderlich.

(4) Die Grenzkarte muß den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburts- oder Heimatort, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort sowie eine Fotografie des In-

habers enthalten. Kinder bis zu 16 Jahren können in die Grenzkarte des gesetzlichen Vertreters eingetragen werden.

(5) Die Grenzkarte kann mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 5 Jahren ausgestellt und bis höchstens 10 Jahren verlängert werden. Bei Drittausländern darf die Gültigkeitsdauer der Grenzkarte diejenige der Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsbewilligung) nicht überschreiten.

Artikel 3

Ausflugsschein

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie im anderen Vertragsstaat nicht der Visumpflicht unterstehenden Drittausländern, die kein gültiges Grenzübertrittspapier, aber einen amtlichen mit einer Fotografie versehenen Ausweis besitzen, kann von den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates ein Ausflugsschein ausgestellt werden, auch wenn sie außerhalb der Vertragsstaaten wohnen. Kinder bis zu 16 Jahren können, auch wenn sie keinen amtlichen Ausweis besitzen, in den Ausflugsschein einer erwachsenen Begleitperson eingetragen werden.

(2) Der Ausflugsschein muß den Namen und Vornamen des Inhabers enthalten.

(3) Für Gruppen von Kindern bis zu 16 Jahren, die sich in Begleitung eines erwachsenen Reiseleiters befinden, kann ein Sammelausflugsschein ausgestellt werden. Der Reiseleiter muß mindestens einen Ausweis im Sinne von Absatz 1 besitzen. Die Kinder benötigen keinen Ausweis; es ist lediglich ihre Anzahl einzutragen.

(4) Ausflugsschein und Sammelausflugsschein haben eine Gültigkeit von 7 Tagen. Sie berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Grenzübertritten und zum Aufenthalt in der anderen Grenzzone ohne Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsbewilligung).

(5) Ausflugsschein und Sammelausflugsschein dürfen nicht für Personen ausgestellt werden, die beabsichtigen, in der anderen Grenzzone eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Artikel 4

Dienstausweis

Das Personal der öffentlichen Verwaltungen und Transportanstalten kann die Grenze zur Ausübung seiner dienstlichen Funktionen auf Grund eines mit einer Fotografie versehenen Dienstausweises überschreiten. Der Aufenthalt in der anderen Grenzzone hat sich jeweils auf die Dauer der dienstlichen Tätigkeit zu beschränken.

Artikel 5

Grenzübertritt

Die Grenze darf nur an amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden; vorbehalten bleiben die Artikel 6, 7, 8 und 10.

Artikel 6

Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder außerhalb festgesetzter Verkehrsstunden

(1) Bewohnern der Grenzzone, die ein berechtigtes Interesse haben, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, können die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates die hierfür erforderliche Erlaubnis (Bewilligung) erteilen. Darin sind die für den Grenzübertritt zugelassenen Stellen und Zeiten zu vermerken.

(2) Die Erlaubnis (Bewilligung) wird nur Inhabern eines gültigen Grenzübertrittspapiers ausgestellt; sie muß den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Inhabers enthalten. Kinder bis zu 16 Jahren können in die Erlaubnis (Bewilligung) des gesetzlichen Vertreters eingetragen werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis (Bewilligung) darf diejenige des Grenzübertrittspapiers nicht überschreiten. Wird die Erlaubnis (Bewilligung) Inhabern eines schweizerischen oder liechtensteinischen Reisepasses erteilt, so darf ihre Gültigkeitsdauer das Ablaufdatum des Passes bis zu 5 Jahren überschreiten.

(4) Der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates ist vom Inhalt der Erlaubnis (Bewilligung) unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Liegen in grenznahen Gemeinden besondere Verhältnisse vor, können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im Einverständnis mit den zuständigen Zollbehörden im gegenseitigen Einvernehmen Grenzübergangsstellen bestimmen, welche von Bewohnern dieser Gemeinden, die ein für den Grenzübertritt gültiges Ausweispapier besitzen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden ohne besondere Erlaubnis (Bewilligung) überschritten werden können.

Artikel 7

Grenzübertritt auf Wanderwegen

(1) Angehörige der Vertragsstaaten sowie im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterstehende Dritt-ausländer, die ein zum Grenzübertritt gültiges Ausweispapier besitzen, können die Grenze als Wanderer auf den dafür bestimmten Wegen überschreiten.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Wanderwege und die für den Grenzübertritt zugelassenen Zeiten im gegenseitigen Einvernehmen festlegen.

Artikel 8

Grenzverkehr auf dem Bodensee und dem Hochrhein

(1) Angehörige der Vertragsstaaten sowie im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterstehende Dritt-ausländer, die nicht dem gewerbsmäßigen Personentransport dienende Wasserfahrzeuge benutzen und ein für den Grenzübertritt gültiges Ausweispapier besitzen, können auf dem Bodensee und dem Hochrhein außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden mit besonderer Erlaubnis (Bewilligung) an Land gehen und ablegen.

(2) Von dem Erfordernis der Erlaubnis (Bewilligung) kann allgemein oder für bestimmte Personenkreise abgesehen werden.

Artikel 9

Mitführungspflicht

(1) Die Grenzkarte, der Ausflugschein oder die Erlaubnis (Bewilligung) nach Artikel 6 oder 8 sind beim Grenz-

übertritt mitzuführen und auf Verlangen den für die Grenzkontrolle zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhandigen. Beim Ausflugschein gilt dies auch für den diesem zu Grunde liegenden Ausweis, bei der Erlaubnis (Bewilligung) nach Artikel 6 oder 8 für das dazugehörige Grenzübertrittspapier.

(2) Die Mitführungspflicht entfällt bei Landwirten und ihrem Dienstpersonal, welche die Grenze zur Bewirtschaftung von Grundstücken in der benachbarten Grenzzone überschreiten müssen.

Artikel 10

Grenzübertritt zur Hilfeleistung

Die Grenze kann jederzeit auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen ohne Beachtung der sonst hierfür geltenden Vorschriften überschritten werden, wenn dies erforderlich ist, um bei Unglücks- oder Katastrophenfällen in den Grenzzone Hilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen.

Artikel 11

Verweigerung und Entzug

(1) Die Ausstellung einer Grenzkarte, eines Ausflugs-scheines oder einer Erlaubnis (Bewilligung) nach Artikel 6 oder 8 wird versagt (verweigert), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller das Papier mißbräuchlich benutzen, insbesondere die Vorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren und Beförderungsmitteln übertreten oder umgehen oder von den ihm für den Grenzübertritt vorgeschriebenen Stellen oder Zeiten abweichen wird.

(2) Die Grenzkarte, der Ausflugschein oder die Erlaubnis (Bewilligung) nach Artikel 6 oder 8 werden entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche die Versagung (Verweigerung) rechtfertigen würden. Sie sind ferner zu entziehen, wenn die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates es verlangt und innerstaatliches Recht nicht entgegensteht. Der Entzug einer Grenzkarte oder einer Erlaubnis (Bewilligung) nach Artikel 6 wird der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates unverzüglich mitgeteilt.

(3) Bei Mißbrauch können die Grenzkontrollbeamten der Vertragsstaaten Grenzkarten, Ausflugscheine oder Erlaubnisse (Bewilligungen) nach Artikel 6 vorläufig einbehalten (beschlagnahmen). Die einbehaltenen (beschlagnahmten) Papiere sind unter Angabe des Grundes unverzüglich der Behörde zu übersenden, die sie ausgestellt hat. Diese hat über den Entzug zu entscheiden.

(4) Die Gegenzeichnung der Grenzkarte für Dritt-ausländer nach Artikel 2 Absatz 2 kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsstaaten werden sich auf diplomatischem Wege davon in Kenntnis setzen, welches die zuständigen Behörden im Sinne dieses Abkommens sind.

Artikel 13

Rückübernahme von Personen

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund der Vergünstigungen dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, jederzeit formlos zurückübernehmen.

Artikel 14

Vorbehaltene Vorschriften

Die Vorschriften beider Vertragsstaaten über

1. die Zurückweisung, Weg- oder Ausweisung von Ausländern und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer,
 2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Beförderungsmitteln, insbesondere die Zollvorschriften,
- bleiben unberührt.

Artikel 15

Anwendung für das Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Vorübergehende Aussetzung des Abkommens

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Durchführung dieses Abkommens vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Dies ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 17

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird durch Notenaustausch in Kraft gesetzt. Dieser wird vollzogen, sobald die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in beiden Staaten gegeben sind.

(2) Das Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es bleibt weiterhin für jeweils 1 Jahr in Kraft, sofern es nicht 6 Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Übereinkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 25. Januar 1952 sowie alle mit dem vorliegenden Abkommen im Widerspruch stehenden Vorschriften und Vereinbarungen der benachbarten deutschen und schweizerischen Behörden, soweit sie den kleinen Grenzverkehr betreffen, außer Kraft.

(2) Angehörige der Vertragsstaaten, die in den Grenz-zonen wohnen, können sich außer mit einer Grenzkarte auch mit einem gültigen Paß oder mit einem gültigen Personalausweis (einer gültigen Identitätskarte) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die andere Grenzzone begeben und sich dort bis zu drei Tagen aufhalten. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bleiben unberührt.

(3) Auf Grund des Übereinkommens vom 25. Januar 1952 ausgestellte Grenzkarten bleiben gültig; ihre Gültigkeitsdauer darf nicht verlängert werden.

GESCHEHEN zu Bonn, am 21. Mai 1970, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
D u c k w i t z

Für den
Schweizerischen Bundesrat
L a c h e r

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris**

Vom 30. Juni 1970

Das Abkommen vom 29. November 1924 über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 2179) ist nach seinem Artikel 6 für

Syrien am 25. November 1969
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 131).

Bonn, den 30. Juni 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
Vom 1. Juli 1970

Die in Artikel 3^{bis} des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der in Nizza am 15. Juni 1957 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzblatt 1962 II S. 125) vorgesehene Erklärung ist abgegeben worden von

Ungarn mit Wirkung vom 30. Oktober 1970.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 44).

Bonn, den 1. Juli 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Zivilprozeß**

Vom 4. Juli 1970

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954
über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576)
wird nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Japan am 26. Juli 1970
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (Bundesgesetz-
blatt II S. 809).

Bonn, den 4. Juli 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 4. Juli 1970

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Japan am 27. Juli 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 121).

Bonn, den 4. Juli 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.